

Informationsblatt GastwissenschaftlerInnen

Wer muss informiert werden, wenn GastwissenschaftlerInnen an die PLUS kommen?

Zuerst muss die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit informiert werden und die Zustimmung hierzu erteilen. Die Leitung hat zu beurteilen, ob Gäste an der PLUS aufgenommen werden können. Es müssen Arbeitsplätze und allenfalls Schutzausrüstungen (wie insbesondere für die Arbeit im Labor) zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so hat die jeweilige Organisationseinheit aus ihrem Budget die erforderlichen Sachmittel anzukaufen.

Muss ein Vertrag mit dem Gastwissenschaftler bzw. der Gastwissenschaftlerin abgeschlossen werden?

Die PLUS empfiehlt grundsätzlich den Abschluss eines Vertrages mit dem jeweiligen Gast. Den entsprechenden Standardvertrag finden Sie zum Download hier:

Männliche Version: [P:\Gastwissenschaftler\Gastwissenschaftlervertrag_DE \(männl.\).docx](P:\Gastwissenschaftler\Gastwissenschaftlervertrag_DE (männl.).docx)

Weibliche Version: [P:\Gastwissenschaftler\Gastwissenschaftlervertrag_DE \(weibl.\).docx](P:\Gastwissenschaftler\Gastwissenschaftlervertrag_DE (weibl.).docx)

Englische Version: P:\Gastwissenschaftler\Gastwissenschaftlervertrag_EN.docx

Welche Punkte sind noch von Seiten der Organisationseinheit zu beachten?

Die einladende Organisationseinheit sollte abklären, ob der Guest selbst eine Unterkunft organisiert oder ob das durch die einladende Organisationseinheit erfolgen soll.

Bei Ankunft sollte dem Guest ein Passwort für einen temporären PLUS Account bekannt gegeben werden (Ansprechpartner: Serviceeinrichtung IT).

Beachten Sie bitte auch, dass der/die GastwissenschaftlerIn allenfalls Schlüssel benötigt (Ansprechpartner: DLE Zentrale Wirtschaftsdienste), welche vor seiner/ihrer Abreise wieder ordnungsgemäß zurückzustellen sind.

Sind GastwissenschaftlerInnen versichert?

GastwissenschaftlerInnen fallen in der Regel nicht unter die Haftpflichtversicherung der PLUS. Grundsätzlich wird dem Guest daher empfohlen, eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern der Guest mit Großgeräten im Labor arbeitet, ist eine Haftpflichtversicherung laut Standardvertrag der PLUS verpflichtend abzuschließen. Bitte beachten Sie, dass die meisten WissenschaftlerInnen ohnehin über eine Haftpflichtversicherung verfügen werden; in diesem Fall bedarf es keiner Doppelversicherung, sondern Sie sollten lediglich die Vorlage einer Bestätigung über die bestehende Haftpflichtversicherung vom jeweiligen Guest einfordern. Diese Bestätigung sollte vom jeweiligen Arbeitgeber im Ausland oder vom ausländischen Versicherungsinstitut, bei dem die Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, ausgestellt werden.

Grundsätzlich sind Geräte an der PLUS, die von MitarbeiterInnen der Universität genutzt werden, durch eine eigene Haftpflichtversicherung der PLUS versichert. Die MitarbeiterInnen der PLUS sind

natürlich auch unfallversichert. Bei Studierenden greift zusätzlich die Versicherung durch die Österreichische Hochschülerinnen und Hochschülerschaft (ÖH), wodurch alle Studierende grundsätzlich sowohl unfall- als auch haftpflichtversichert sind. Die Umfallversicherung deckt Folgekosten nach einem Unfall, der auf der Uni oder am Weg dorthin oder von der Uni nach Hause passiert, ab. Auch für internationale Studierende im Rahmen von ERASMUS+ gelten diese allgemeinen Versicherungsbedingungen der PLUS.

Wo sind die vertraglichen Vereinbarungen aufzubewahren?

Grundsätzlich sollten alle Unterlagen (wie etwa Gastwissenschaftlervertrag, allfällige Geheimhaltungsvereinbarungen) im Original an der jeweiligen Organisationseinheit an der PLUS aufbewahrt werden. Wir empfehlen, die Unterlagen so lange aufzubewahren, solange keine rechtlichen Nachteile aus der Zusammenarbeit mehr zu erwarten sind, d.h. beim Abschluss von 5-jährigen Geheimhaltungsvereinbarungen sollten die Verträge auch über diesen Zeitraum aufbewahrt werden. Beachten Sie auch allfällige weitere Aufbewahrungsverpflichtungen ex lege oder ex contractu.

Was ist bei Schadensfällen zu beachten?

Für das Inventar der Universität besteht eine Versicherung gegen die üblichen Gefahren (z.B. Brand, Hochwasser, Leitungswasser, Einbruchsdiebstahl, etc.), wobei aber verschiedene, zum Teil sehr hohe Selbstbehalte festgelegt sind. Von dieser Versicherung ist auch fremdes Eigentum umfasst, dass in die Obhut der Universität gegeben wurde und für das nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Wichtig: Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl! Nur wenn dem Diebstahl eine Einbruchshandlung vorausgegangen ist, kann also eine Leistung durch die Versicherung in Frage kommen. Nehmen Sie im Schadensfall bitte umgehend Kontakt mit der DLE Rechtsabteilung auf, die die weiteren Schritte sodann abklärt.

Hilfreiche Informationen:

- Researcher's Guide to Austria:
<https://cdn5.euraxess.org/sites/default/files/domains/at/researchersguideat.pdf>
- Guide for Taxation of Income of Researchers in Austria
https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/Nach_Oesterreich/Einreise_und_Aufenthalt/Informationsbroschueren/TaxationGUIDEAustria2011.pdf